

Gesetzestext – Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

Abschnitt 1 Leistungsarten

§ 1. Als Leistungen werden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. das pauschale Kinderbetreuungsgeld als Konto;
2. das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens;
3. die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld;
4. der Partnerschaftsbonus.

Der Bezug von pauschalem Kinderbetreuungsgeld als Konto schließt einen Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens aus und umgekehrt.

Abschnitt 2 Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto Anspruchsberechtigung

§ 2. (1) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind), sofern

1. für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376, besteht und Familienbeihilfe für dieses Kind tatsächlich bezogen wird,
2. der Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt,
3. der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8 Abs 1) des Elternteiles im Kalenderjahr den absoluten Grenzbetrag von 16.200 € oder den höheren individuellen Grenzbetrag nach § 8b nicht übersteigt,
4. der Elternteil und das Kind den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben und
5. der Elternteil und das Kind sich nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl I Nr 100/2005, oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 87/2012, rechtmäßig in Österreich aufhalten, es sei denn, es handelt sich
 - a) um österreichische Staatsbürger oder
 - b) Personen, denen Asyl nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100, gewährt wurde, oder

- c) Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde und für die kein Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung besteht und die unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind.

Für nachgeborene Kinder wird das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend gewährt. Gleiches gilt für Adoptiv- und Pflegekinder, rückwirkend bis zur Begründung des Mittelpunktes der Lebensinteressen im Bundesgebiet durch den Elternteil und das Kind. Als nachgeborene Kinder gelten jene Kinder, die nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels oder der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten an den zusammenführenden Fremden geboren werden.

(2) Für ein Kind ist ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ausgeschlossen.

(3) In Zweifelsfällen hat das Vorrecht auf Kinderbetreuungsgeld derjenige Elternteil, der die Betreuung des Kindes, für das Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, überwiegend durchführt.

(4) Bei Mehrlingsgeburten gebührt Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3a nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Bundesgesetz für jedes Mehrlingskind erfüllt sind.

(5) Auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld kann verzichtet werden, wodurch sich der Anspruchszeitraum (§ 8) um den Zeitraum des Verzichts verkürzt. Ein Verzicht ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Zeitpunkt und Dauer müssen im Vorhinein bekanntgegeben werden. Der Verzicht kann widerrufen werden. Ein Widerruf ist nur für ganze Kalendermonate und maximal für 182 Tage rückwirkend möglich.

(6) Ein gemeinsamer Haushalt im Sinne dieses Gesetzes liegt nur dann vor, wenn der Elternteil und das Kind in einer dauerhaften Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft an derselben Wohnadresse leben und beide an dieser Adresse hauptwohnsitzlich gemeldet sind. Eine höchstens bis zu 10 Tagen verspätet erfolgte Hauptwohnsitzmeldung des Kindes an dieser Wohnadresse schadet nicht. Der gemeinsame Haushalt gilt bei mehr als 91-tägiger tatsächlicher oder voraussichtlicher Dauer einer Abwesenheit des Elternteiles oder des Kindes jedenfalls als aufgelöst. Bei einem 91 Tage übersteigenden Krankenhausaufenthalt des Kindes wird ausnahmsweise bei persönlicher Pflege und Betreuung des Kindes durch diesen Elternteil im Mindestausmaß von durchschnittlich vier Stunden täglich der gemeinsame Haushalt des Kindes mit diesem Elternteil im Sinne dieses Absatzes angenommen.

(7) Der Anspruch eines Elternteils auf Kinderbetreuungsgeld für ein Kind reduziert sich um den Anspruch dieses Elternteils auf den Familienzeitbonus für Väter nach dem Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG), BGBl I Nr 53/2016, und vergleichbare Leistungen nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften.

(8) Bei getrennt lebenden Eltern muss der antragstellende Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, obsorgeberechtigt sein und die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs 1 Z 1 in eigener Person erfüllen.

(9) Als Tage im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kalendertage zu verstehen.

Höhe und Anspruchsdauer

§ 3. (1) Das Kinderbetreuungsgeld beträgt bei einer Anspruchsdauer von bis zu 365 Tagen ab der Geburt des Kindes 33,88 Euro täglich. Eine kürzere Inanspruchnahme erhöht nicht den Tagesbetrag. Eine verlängerte Inanspruchnahme ist gemäß § 5 möglich.

(2) Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld nach Abs 1 kann abwechselnd durch beide Elternteile erfolgen, wodurch sich die Anspruchsdauer über den 365. Tag ab der Geburt hinaus um die bereits bezogenen Tage des jeweils anderen Elternteils verlängert, maximal jedoch auf bis zu 456 Tage ab der Geburt des Kindes. Jedem Elternteil ist hierbei eine Anspruchsdauer von 91 Tagen unübertragbar vorbehalten. Pro Kind ist nur ein zweimaliger Wechsel zwischen den Elternteilen zulässig.

(3) Ist der beziehende Elternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind im gemeinsamen Haushalt (§ 2 Abs 6) zu betreuen, kann ein Wechsel über das in Abs 2 angeführte Ausmaß erfolgen.

(4) Werden die im § 7 Abs 2 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht bis zu den vorgesehenen Zeitpunkten nachgewiesen, so reduziert sich das Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 1.300 Euro.

(5) Das Kinderbetreuungsgeld kann stets, also unabhängig von einem Wechsel, jeweils nur in Blöcken von mindestens 61 Tagen beansprucht werden. Als beansprucht gelten ausschließlich Zeiträume des tatsächlichen Bezugs der Leistung.

(6) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet spätestens mit Ablauf jenes Tages, welcher der Geburt eines weiteren Kindes bzw der Adoption (In-Pflege-Nahme) eines jüngeren Kindes vorangeht. Endet der An-

spruch für das weitere Kind vorzeitig, lebt der Anspruch für jenes Kind, für welches davor Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, wieder auf.

Mehrlingsgeburten

§ 3a. (1) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % des Betrages gemäß § 3 Abs 1. Voraussetzung für den Anspruch auf den Erhöhungsbetrag ist, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

(2) Werden für das zweite oder weitere Mehrlingskind die in § 7 Abs 2 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht bis zu den vorgesehenen Zeitpunkten nachgewiesen, so reduziert sich das Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 650 Euro pro weiterem Mehrling.

Bezugsbeginn

§ 4. (1) Das Kinderbetreuungsgeld gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird.

(2) Wird der Antrag erst später gestellt, so gebührt das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend bis zum Höchstausmaß von 182 Tagen.

Bezugsende

§ 4a. (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet mit Ablauf des letzten Tages der beantragten Dauer, spätestens jedoch nach der in diesem Bundesgesetz festgelegten Höchstanspruchsdauer.

(2) Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann durch Verzicht (§ 2 Abs 5, § 24b Abs 7) vorübergehend oder durch gesonderte Meldung vorzeitig beendet werden. Im Fall der vorzeitigen Beendigung ist ein neuerlicher Bezug nur nach erneuter Antragstellung und nach Ablauf einer Frist von mindestens einem Kalendermonat möglich. Der Beendigungszeitpunkt muss im Vorhinein bekanntgegeben werden.

Flexible Inanspruchnahme

§ 5. (1) Die Anspruchsdauer nach § 3 Abs 1 kann auf bis zu 851 Tage ab der Geburt des Kindes verlängert werden, wodurch sich der Tagesbetrag im gleichen Verhältnis verringert. § 3a Abs 1 ist sinngemäß und verhältnismäßig anzuwenden.

(2) Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld nach Abs 1 kann abwechselnd durch beide Elternteile erfolgen, § 3 Abs 2 erster und zweiter Satz ist

2. Kommentar – Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

Abschnitt 1 Leistungsarten

§ 1. Als Leistungen werden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. das pauschale Kinderbetreuungsgeld als Konto;
2. das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens;
3. die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld;
4. der Partnerschaftsbonus.

Der Bezug von pauschalem Kinderbetreuungsgeld als Konto schließt einen Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens aus und umgekehrt.

Materialien:

- Stammfassung: BGBl I 2001/103, ErlRV 620 BlgNR 21. GP 59
 Novellen: BGBl I 2009/116, ErlRV 340 BlgNR 24. GP 9
 BGBl I 2016/53, ErlRV 1110 BlgNR 25. GP 4

Übersicht zu § 1

1. Allgemeines.....	Rz 1–2
2. Vorläuferregelungen.....	Rz 3–13
3. Unionsrecht.....	Rz 14

1. Allgemeines

Im Regierungsübereinkommen vom Februar 2000 haben sich die damaligen Regierungsparteien darauf geeinigt, eine Neuordnung der finanziellen Unterstützung von Familien mit Kleinkindern vorzunehmen. In Abkehr von der bisherigen Sozialversicherungsleistung Karenzgeld wurde mit BGBl I 2001/103 für Geburten ab dem 1. 1. 2002 das Kinderbetreuungsgeld eingeführt, das als universelle Familienleistung grundsätzlich¹ unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit ausbezahlt wird.²

In § 1 werden die Leistungsarten taxativ aufgezählt. Dies sind seit 1. 3. 2017 (BGBl I 2016/53) das pauschale Kinderbetreuungsgeld als Konto (Z 1),

¹ Eine Ausnahme stellt das mit BGBl I 2009/116 eingeführte einkommensabhängige Modell dar (vgl § 24 ff).

² ErlRV 620 BlgNR 21. GP 55.

§ 1 KBGG

das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens (Z 2), die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (Z 3) sowie der Partnerschaftsbonus (Z 4).

2. Vorläuferregelungen

- 3 Schon vor der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes gab es für unselbständig erwerbstätige Mütter (später auch für Väter) eine finanzielle Unterstützung für die ersten Lebensmonate des Kindes. So wurde mit BGBl 1960/242 erstmals ein **Karenzurlaubsgeld** eingeführt, das unselbständig erwerbstätigen Müttern während des Karenzurlaubs (damals längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung; vgl § 15 Abs 1 MSchG idF BGBl 1960/240) zustand. Die Regelungen zum Karenzurlaubsgeld fanden sich in den §§ 25a ff AIVG³ (idF BGBl 1960/242). Dort war vorgesehen, dass Mütter, die sich aus Anlass der Mutterschaft in einem Karenzurlaub nach dem MSchG befanden oder ihr Arbeitsverhältnis aus Anlass der Geburt eines Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Karenzurlaub bestanden hätte, auflösten oder deren Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber während des Bezugs von Wöchengeld aufgelöst wurde und die mit dem neugeborenen Kind im selben Haushalt lebten und dieses überwiegend selbst pflegten, einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld hatten, wenn diese Mütter auch die Anwartschaft iSd §§ 14 f AIVG (idF BGBl 1960/242) erfüllten. Damit stand das Karenzurlaubsgeld – getragen von der Annahme, dass es unselbständig erwerbstätigen Müttern (anders als selbständig erwerbstätigen Müttern oder Bäuerinnen) meist nicht möglich ist, ihr Kind an den Arbeitsplatz mitzunehmen und während der Arbeit zu betreuen⁴ – nur dann zu, wenn vor der Entbindung ausreichend Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erworben wurden und danach kein Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze zustand. Weiters gebührte das Karenzurlaubsgeld nur dann in der vollen Höhe des Arbeitslosengeldes (und war damit abhängig von der Höhe des bisherigen Arbeitsverdienstes), wenn die Mutter selbst überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkam. War das nicht der Fall, verminderte sich die Anspruchshöhe auf die Hälfte des an sich zustehenden Arbeitslosengeldes. Das zustehende Karenzurlaubsgeld reduzierte sich allerdings um jedes Einkommen von Angehörigen der Mutter, das einen bestimmten Grenzbetrag (dessen Höhe von der Anzahl der Kinder

³ Nach Ansicht von *Dirschmied* (KGG 4) fand die Einbindung des Karenzurlaubsgeldes als eher familienpolitisch orientierte Leistung in die Arbeitslosenversicherung ihre sachliche Rechtfertigung in der typischen Risikolage der unselbständig erwerbstätigen Mutter, da die Geburt eines Kindes und dessen Betreuung in den ersten Lebensjahren idR zur Unterbrechung der Erwerbstätigkeit und damit zum Verlust der Existenzmittel führte.

⁴ Vgl *Dirschmied*, KGG 3.

abhing; vgl § 25c Abs 1 AIVG idF BGBl 1960/242) überschritt. So konnte es bei einem entsprechend hohen Partnereinkommen auch zu einem gänzlichen Entfall des Karenzurlaubsgeldes kommen.

Mit BGBl 1974/179 wurden diese **Anrechenbestimmungen gestrichen**. Des Weiteren wurde die Höhe des Karenzurlaubsgeldes in der Folge unabhängig vom bisherigen Arbeitsverdienst mit einem **monatlichen Fixbetrag** festgelegt, wobei **alleinstehende Mütter** sowie verheiratete Mütter, deren Ehegatten erwiesenermaßen nicht für den Unterhalt des Kindes sorgten bzw die ein Einkommen unter der Freigrenze der Notstandshilfverordnung (BGBl 1973/352) bezogen, ein um 50 % **erhöhtes Karenzurlaubsgeld** erhielten (vgl § 25b AIVG idF BGBl 1974/179). Mit BGBl 1984/594 erfolgte dann eine Umstellung auf **Tagesbeträge**. 4

Mit BGBl 1989/651 kam es nicht nur zur Ausdehnung des Anspruchs auf Karenzurlaub auf die Väter (Eltern-Karenzurlaubsgesetz), sondern es wurde in § 26a AIVG (idF BGBl 1989/651) auch ein originärer Anspruch auf **Karenzurlaubsgeld für Väter** vorgesehen (dh der Vater musste die erforderlichen Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung selbst erfüllen), der analog zur Regelung für Mütter konzipiert war. Voraussetzung für den Bezug durch den Vater war aber, dass die ebenfalls anspruchsberechtigte Mutter zugunsten des Vaters auf den Bezug von Karenzurlaubsgeld verzichtete. Die damalige Regelung sah eine einmalige Wechselmöglichkeit zwischen den Eltern vor (§ 26a Abs 2 AIVG idF BGBl 1989/651). 5

Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz (BGBl 1990/408) brachte dann eine Verlängerung des Karenzurlaubs auf zwei Jahre und damit einhergehend auch eine entsprechende Ausdehnung des Anspruchszeitraums auf Karenzurlaubsgeld. Gleichzeitig wurde aber auch die Möglichkeit geschaffen, statt dem zweiten Karenzurlaubsjahr eine Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes zu vereinbaren. Damit im Zusammenhang kam es zur Einführung einer neuen Geldleistung, dem **Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung**, das in Höhe des – entsprechend der Arbeitszeitreduktion – reduzierten Karenzurlaubsgeldes zustand, höchstens aber im Ausmaß von 50 % des Karenzurlaubsgeldes (§ 31a Abs 3 AIVG idF BGBl 1990/408). Das Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung konnte (ebenso wie die Teilzeitbeschäftigung statt dem zweiten Karenzurlaubsjahr) von den Eltern abwechselnd aber auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden, dann allerdings nur bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes. Des Weiteren wurde für unselbständig erwerbstätige Mütter, die die Anwartschaftszeiten für den Bezug von Karenzurlaubsgeld nicht vorweisen konnten, aber Anspruch auf Wochengeld hatten, eine **Teilzeitbeihilfe** in Höhe des halben Karenzurlaubsgeldes eingeführt (§ 31b AIVG idF BGBl 1990/408). 6

§ 1 KBGG

Das BGBl 1992/833 brachte dann die Möglichkeit, statt einer Karenz im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes schon direkt im Anschluss an das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung eine Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren. Tat das nur ein Elternteil, konnte eine Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes angetreten werden, und auch das Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung konnte bis zu diesem Zeitpunkt bezogen werden.

- 7 Im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1995 (BGBl 1995/297) kam es zu einer Streichung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes für Alleinerziehende. Stattdessen wurde ein **Zuschuss** zum Karenzurlaubsgeld bzw zur Teilzeitbeihilfe geschaffen (Karenzurlaubsgeldzuschußgesetz), der alleinstehenden und unter bestimmten Voraussetzungen (das Partnereinkommen überschritt bestimmte Freigrenzen nicht) auch verheirateten Bezieher/innen zustand. Wurde der Zuschuss zum Karenzurlaubsgeld bzw zur Teilzeitbeihilfe bezogen, stand er in Höhe eines monatlichen Fixbetrags zu; wurde er neben Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung bezogen, reduzierte sich der sonst zum Karenzurlaubsgeld zustehende Zuschuss um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung.
- 8 Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl 1996/201) wurde der **Anspruch** auf Karenzurlaubsgeld verkürzt, **falls es nur ein Elternteil** in Anspruch nahm. In diesem Fall gebührte Karenzurlaubsgeld nur mehr bis zum vollendeten 18. Lebensmonat des Kindes (Ausnahmen bestanden bei Verhinderung des anderen Ehegatten etwa wegen schwerer Erkrankung oder Tod). Mit Inkrafttreten der Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 (per 1. 6. 1996 für Geburten ab diesem Zeitpunkt) kam es daher das erste Mal zu einem zeitlichen Auseinanderdriften des arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruchs (bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes) und der sozialversicherungsrechtlichen Unterstützungsleistung (nur mehr bis zum vollendeten 18. Lebensmonat des Kindes). Wollten die Eltern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes Karenzurlaubsgeld beziehen, waren sie gezwungen, sich die arbeitsrechtliche Karenz aufzuteilen, wobei ein Teil mindestens drei Monate betragen musste. Bei einer Kombination von Karenz und Teilzeitbeschäftigung nach der Geburt eines Kindes bzw bei ausschließlicher Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung verlängerte sich der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld entsprechend, allerdings auch nur dann bis zum Ende des jeweiligen arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruchs, wenn die Karenz bzw Teilzeitbeschäftigung zwischen den Eltern aufgeteilt wurde.

Im Rahmen der Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der unmittelbaren Bundesverwaltung und der Schaffung des Arbeitsmarktservice als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts (AMS-Gesetz, BGBl 1994/313) wurde vorgesehen, dass bisher von der Arbeitsmarktverwaltung wahrgenommene Aufgaben, die in keinem wesentlichen Zusammenhang mit der Vermittlungsfunktion zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage standen (also va die Gewährung von Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeihilfe), künftig von den Krankenversicherungsträgern wahrgenommen werden sollten. Die Herauslösung des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe aus dem ALVG und die Schaffung eines neuen **Karenzgeldgesetzes** (KGG, BGBl I 1997/47) wurde dabei als optimale Lösung angesehen.⁵ Der Inhalt des neuen KGG entsprach allerdings weitestgehend den bisherigen Bestimmungen im ALVG und des Karenzurlaubszuschußgesetzes. So blieb das Karenzgeld (bzw das Teilzeitkarenzgeld als Nachfolgeleistung für das Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung) eine Leistung, auf die nur dann Anspruch bestand, wenn vorher die entsprechende Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung zurückgelegt wurde. Für unselbständig erwerbstätige Mütter, die mangels Erfüllung der Anwartschaft keinen Anspruch auf Karenz- oder Teilzeitkarenzgeld hatten, aber Wochengeld bezogen hatten, sah auch das KGG einen Anspruch auf Teilzeitbeihilfe vor.

Bis zum BGBl I 1999/153 kam es nur zu minimalen Änderungen im KGG. Für Geburten ab dem 1. 1. 2000 sah das KGG (idF BGBl I 1999/153) dann aber ein **Karenzgeldkonto** vor, in dessen Rahmen es möglich war – korrespondierend mit den entsprechenden Änderungen im MSchG und VKG (zB Schaffung der Möglichkeit einer aufgeschobenen Karenz) –, 183 Tage Karenzgeld bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres bzw bis zum späteren Schuleintritt des Kindes aufzuschieben und erst dann zu verbrauchen (§ 11 Abs 4 KGG). Auch wenn es weiterhin nur möglich war, während der gesamten Dauer der Karenz bzw Teilzeitbeschäftigung Karenzgeld in Anspruch zu nehmen, wenn sich die Eltern in der Kinderbetreuung abwechselten, so war damit die Möglichkeit der aufgeschobenen Karenz insofern mit Leben erfüllt, als für diese Zeit Karenzgeld in Anspruch genommen werden konnte. Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes fiel diese Möglichkeit zumindest dann weg, wenn die aufgeschobene Karenz nach dem dritten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wurde, da der Bezug von Kinderbetreuungsgeld längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes möglich war. Neben der Umstellung auf ein Karenzgeldkonto, in dessen Rahmen es den Eltern auch möglich war, im Fall des Bezugswechsels 31 Tage gleichzeitig Karenzgeld zu beziehen (§ 6 KGG) wurde mit BGBl I 1999/153 weiters klargestellt, dass auch freie Dienstnehmerinnen, die Wochengeld bezogen hatten, aber die

⁵ Vgl ErlRV 550 BlgNR 20. GP 27.

§ 1 KBGG

Anwartschaft für Karenzgeld nicht erfüllten, Anspruch auf Teilzeitbeihilfe in der halben Höhe des Karenzgeldes hatten.

- 11 Mit dem durch BGBl I 2001/103 eingeführten **Kinderbetreuungsgeld** kam es dann für Geburten ab dem 1. 1. 2002 zu einer Neuordnung der finanziellen Unterstützung von Familien während der Kleinkindphase. Man ging weg von einer Versicherungsleistung, die nur dann zustand, wenn für eine bestimmte Zeit vor der Geburt eines Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, und führte eine neue, von einer zuvor ausgeübten Erwerbstätigkeit unabhängige universelle Familienleistung ein, mit der die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten werden sollte bzw im Sinne einer größeren Wahlfreiheit die Kosten einer außerhäuslichen Betreuung teilweise übernommen werden sollten.⁶ Anspruchsberechtigt waren grundsätzlich alle Eltern,⁷ die mit ihrem höchstens dreijährigen Kind im gemeinsamen Haushalt lebten und die **Zuverdienstgrenze** von damals € 14.600,- pro Kalenderjahr des Bezugs nicht überschritten. Sah das KBGG bei seiner Einführung nur zwei pauschale Leistungen, nämlich das Kinderbetreuungsgeld iHv € 14,35 pro Tag für längstens bis zum Erreichen des 36. Lebensmonats des Kindes (wenn sich die Eltern den Kinderbetreuungsgeldbezug entsprechend aufteilen) sowie den Zuschuss iHv € 6,06 täglich für Alleinstehende und finanziell schwache nicht alleinstehende Eltern vor, kam es im Lauf des letzten Jahrzehnts zu zahlreichen Änderungen. So schuf BGBl I 2003/58 schon bald nach Einführung des Kinderbetreuungsgeldes einen **Mehrkindzuschlag**, da bis dahin Kinderbetreuungsgeld immer nur pro Geburtsergebnis gebührte, weshalb die täglich zustehende Leistung gleich hoch war, egal ob es sich um eine Einlings- oder Mehrlingsgeburt gehandelt hatte. Mit BGBl I 2007/76 kam es zur Einführung von **Kurzvarianten** des Kinderbetreuungsgeldbezugs, wobei diese mit BGBl I 2009/116 um eine weitere „Kurz-Kurz-Variante“ und ein **einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld** ergänzt wurden. Mit der Einführung der einkommensabhängigen Variante näherte sich das Kinderbetreuungsgeld wieder seinen Vorgängerleistungen Karenzurlaubsgeld und Karenzgeld an, waren dies doch beides Leistungen, die nur nach einer entsprechend langen vorangehenden Erwerbstätigkeit zustanden. Gleichzeitig kam es zur **Anhebung der Zuverdienstgrenze** beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld auf € 16.200,- pro Kalenderjahr des Bezugs bzw zur **Einführung** einer alternativ zu beachtenden **individuellen Zuverdienstgrenze**, die besser verdienenden Eltern den Zugang zum Kinderbetreuungsgeld erleichtern sollte bzw einer eigenen **niedrigeren Zuverdienstgrenze für** den Bezug von **einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld**, neben dem grundsätzlich nur ein Erwerbseinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich sein sollte.

⁶ Vgl ErlRV 620 BlgNR 21. GP 55.

⁷ Zu den Voraussetzungen eines rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich s § 2 Rz 60 ff.

Bei Einführung des Kinderbetreuungsgeldes rechnete der Gesetzgeber (im Gegensatz zu den rund 90.000 Personen, die im Jahr 1999 Karenzgeld oder karenzgeldähnliche Leistungen bezogen hatten)⁸ aufgrund des ausgeweiteten Bezieher/innenkreises (s § 2 Rz 4 ff) und inklusive der notwendigen Übergangsregelungen (vorgesehen für Geburten zwischen dem 1. 7. 2000 und dem 31. 12. 2000) mit 126.966 Bezieher/innen im Einführungsjahr 2002. Für die Folgejahre wurde für 2003 mit 167.579, 2004 mit 175.029 und 2005 mit 175.316 anspruchsberechtigten Personen gerechnet.⁹ Diese Zahlen wurden schon in den ersten Jahren der Geltung des KBGG nicht erreicht, bezogen doch im Jahr 2006 nur 170.026 Personen Kinderbetreuungsgeld. Die Zahl der Bezieher/innen ging seitdem auch weiter zurück und lag im Jahr 2015 bei lediglich 127.476 Personen.¹⁰

Mit der durch BGBl I 2016/53 erfolgten aktuellen Reform des Kinderbetreuungsgeldes wurde der bis dahin eingeschlagene Weg insofern fortgesetzt, als neben der Möglichkeit, ein pauschales monatliches Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, bei dem zwar die zustehende Gesamtsumme fixiert ist, dessen tägliche Höhe allerdings abhängig von der gewählten Bezugsdauer ist (vgl §§ 3 und 5), auch ein einkommensabhängiges Modell gewählt werden kann, wenn vor dem Bezug für mindestens 182 Tage einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde (vgl §§ 24 ff).

3. Unionsrecht

Die bereits im Jahr 2002 erfolgte Umstellung von der Sozialversicherungsleistung Karenzgeld auf die von einer vorherigen Sozialversicherung unabhängige Leistung Kinderbetreuungsgeld stellt auch in Bezug auf die unionsrechtliche Zuordnung eine **systemkonforme Ausgestaltung** der finanziellen Unterstützung während einer Mütter- oder Väterkarenz dar. Schon das Karenzgeld¹¹ sowie der damalige Zuschuss zum Karenzgeld waren trotz ihrer – aufgrund der Zugangsvoraussetzungen¹² anzunehmenden – Qualität als

⁸ Zu den Karenzgeldbezieher/innen vgl *Wörister*, Daten zu Karenzgeld und Frauenerwerbstätigkeit, in: Statistische Informationen der AK-Wien, Abteilung Statistik (1999).

⁹ Vgl ErlRV 620 BlgNR 21. GP 57.

¹⁰ http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html (1. 3. 2017).

¹¹ Vgl dazu allgemein: *Dirschmied*, KGG (2000); *Brodil/Windisch-Graetz*, Sozialrecht in Grundzügen³ (1998) 151 ff; *Grillberger*, Österreichisches Sozialrecht⁴ (1998) 125 ff; *Pfeil*, Leistungen zwischen Arbeitslosigkeit und Familienlasten, in: *Pfeil* (Hrsg), Soziale Sicherheit in Österreich und Europa (1998) 268 ff; *Resch*, Sozialrecht (2000) 148 ff.

¹² Grundsätzlich hatten lediglich arbeitslosenversicherte Personen iSd § 1 AIVG Anspruch auf Karenzgeld, was zur rechtspolitisch problematischen Schutzlücke für freie Dienstnehmer/innen gem § 4 Abs 4 ASVG führte, die bis zum Jahr 2000 nur Anspruch auf Wochengeld hatten (vgl *Resch*, Sozialrecht [2000] 148).

§ 1 KBGG

Versicherungsleistung nach dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der VO 1408/71 über die Soziale Sicherheit, als Familienleistung (Art 4 Abs 1 lit h VO 1408/71) zu qualifizieren.¹³ Das hat sich mit dem Inkrafttreten der VO 883/2004 nicht geändert. Auch diese Rechtsgrundlage versteht unter Familienleistungen alle Geld- und Sachleistungen, die zum Ausgleich von Familienlasten dienen, und nimmt nur Unterhaltsvorschüsse sowie besondere Geburts- und Adoptionsbeihilfen von dieser Definition aus (Art 1 lit z VO 883/2004). Der EuGH hat dazu bereits mehrfach festgestellt, dass eine Leistung, die es einem Elternteil ermöglichen soll, sich in der ersten Lebensphase eines Kindes dessen Erziehung zu widmen, und die eigentlich dazu dient, die Erziehung des Kindes zu vergüten, die anderen Betreuungs- und Erziehungskosten auszugleichen und gegebenenfalls die finanziellen Nachteile, die der Verzicht auf ein (Voll-)Erwerbseinkommen bedeutet, abzumildern, einer Familienleistung gleichzustellen ist.¹⁴ Dies gilt auch für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.¹⁵

¹³ Vgl *Dirschmied*, KGG 17 ff; *ders*, Arbeitslosigkeit – Familienleistungen, in: *Pfeil* (Hrsg), Soziale Sicherheit in Österreich und Europa (1998) 227 ff (252); *Kirschbaum*, Soziale Sicherheit (1992) 29 ff; *Pfeil*, Leistungen zwischen Arbeitslosigkeit und Familienlasten, in: *Pfeil* (Hrsg), Soziale Sicherheit in Österreich und Europa (1998) 268 ff.

¹⁴ Vgl EuGH 10. 10. 1996, C-245/94, Rs *Hoever und Zachow*, Slg 1996, I-4895; 12. 5. 1998, C-85/96, Rs *Martinez Sala*, Slg 1998, I-2691; 11. 6. 1998, C-275/96, Rs *Kuusijärvi*, Slg 1998, I-3419. Vgl auch das Urteil des EuGH 15. 3. 2001, C-85/99, Rs *Offermanns*, Slg 2001, I-2261, wonach das österreichische Unterhaltsvorschussgesetz gemeinschaftsrechtlich ebenfalls als Familienleistung zu qualifizieren ist (vgl *Mayr*, Die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt, ELR 2001, 136 ff). Explizit zum Kinderbetreuungsgeld EuGH 7. 6. 2005, C-543/03, Rs *Dodl und Oberhollenzer*, Slg 2005, I-5049; 21. 2. 2008, C-507/06, Rs *Kläppel*, Slg 2008, I-943; idS auch der OGH 27. 11. 2007, 10 Obs 109/07p ARD 5841/7/2008 = ASoK 2009, 80; 14. 10. 2008, 10 Obs 27/08f ARD 5955/2/2009 = DRdA 2010/24, 310; zu Art 1 lit z VO 883/2004 OGH 24. 3. 2015, 10 Obs 117/14z ARD 6452/13/2015; 24. 1. 2017, 10 Obs 146/16c ARD 6544/16/2017; idS auch ErlRV 620 BlgNR 21. GP 55.

¹⁵ Vgl OGH 22. 10. 2015, 10 Obs 148/14h DRdA-infas 2016/80, 112 (*Thomasberger*) = DRdA 2016/29, 259 (*Rief*).